



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
F +41 31 377 77 78
info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Irène Philipp Ziebold, Direktorin
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, 31. Juli 2019

Direktwahl +41 331 377 72 23

Unser Zeichen 433.4/Mey
Ihre Nachricht vom 11. Januar 2019

Revision der Ziffer 5.5.5 des Verteilungsreglements

Sehr geehrte Frau Philipp

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 11. Januar 2019. Nach Prüfung des uns unterbreiteten Gesuchs kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragstellung an die zuständigen Organe

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 19. Dezember 2018 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement (VR) obliegt gemäss Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9). Der eingereichte Protokoll-Auszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

1.3 Ergebnis

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund

Mit der VR-Änderung sollen der technischen Entwicklung Rechnung getragen und das Nutzerverhalten im digitalen Bereich bei der Verteilung der Einnahmen aus der Leerträgervergütung berücksichtigt werden.

2.2 Inhalt der Änderungen

Mit der Anpassung der Ziffer 5.5.5 VR werden bei der Verteilung der Einnahmen aus der Leerträgervergütung im Bereich Audio für die Inland Lizenzierung neben der Verteilungsklasse (VK) 21A (Herstellung von Tonträger – Handels-Schallplatten und Kassetten) auch die VK 21R (Ringtones), 21S (Online Audio-Streams) und 21X (Online Audio-Downloads) berücksichtigt und im Bereich Audio für die Zentrale Lizenzierung wird die VK 21A in die neue VK 21Z (Tonträger für den Handel – Zentrale Lizenzierung) geändert. Bei der Verteilung der Einnahmen aus der Leerträgervergütung im Bereich Video werden neu auch die VK 22S (Online Video-Streams), 22X (Online

Video-Downloads) und 22Z (Tonbildträger für den Handel – Zentrale Lizenzierung) berücksichtigt. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis des Umsatzes dieser VK.

2.3 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Die Verteilung der Einnahmen aus der Verwertung von Musikwerken muss den Anforderungen der Art. 45 und 49 URG entsprechen. Art. 45 URG verlangt, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen. Die Verwertung muss nach festen Regeln erfolgen, die dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechen. Gemäss Art. 49 URG muss die Verteilung des Verwertungserlöses nutzungsbezogen, d.h. nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke und Darbietungen (Art. 49 Abs. 1 URG) bzw. des aufgrund überprüfbarer und sachgerechter Kriterien geschätzten Ertrags erfolgen (Art. 49 Abs. 2 URG).

Die Pflicht der nutzungsbezogenen Verteilung gebietet, dass die Verwertungsgesellschaften ihre VR anpassen, wenn sich das Nutzerverhalten ändert. Das ist vorliegend der Fall. Die technische Entwicklung und das damit einhergehende, geänderte Nutzerverhalten im digitalen Bereich erfordern eine entsprechende Anpassung des VR. Die Anpassung der Ziffer 5.5.5 VR stellt damit sicher, dass das VR wieder den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

2.4 Ergebnis

Die Anpassung der Ziffer 5.5.5 VR ist zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15 verrechnet (Art. 1 - 3 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 30 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 URG in Verbindung mit Art. 52 URG, sowie Art. 13 IGEG, Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Revision der Ziffer 5.5.5 VR wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 450.- für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand